

erlauben, daß das Citat wesentlich geändert ist. Es ist im Gesetzentwurf citirt c. h. i. — Die zweite Kammer hat citirt c. g. h. — und der Vorschlag der Deputation der ersten Kammer citirt c. h. — Das sind wesentliche Veränderungen.

Referent Bürgermeister Hennig: Es ist dies ganz richtig; die Deputation wird aber am Schlusse einen Antrag stellen und die Kammer darum bitten, daß die Deputation ermächtigt werde, die nöthigen redactionellen Abänderungen, insoweit sie sich auf die einzelnen Bezeichnungen mit Buchstaben und Ziffern bezeichnen, selbst vornehmen zu können.

Präsident v. Schönfels: Insofern Niemand weiter das Wort begehrt, werde ich die Debatte über §. 6 b. schließen, und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Referenten. — Es wird hierauf verzichtet. Ich werde daher zur Fragestellung übergehen. — Die Kammer hatte früher beschlossen, in diese Paragrafhe noch die Worte: „in den Schönburgschen Receßherrschaften und,“ aufzunehmen. Der neue Antrag der Deputation geht dahin, diese Worte in Wegfall zu bringen, und ich frage: ob die Kammer sich mit diesem neuen Vorschlage der Deputation vereinigen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 7 des Gesetzes lautet: „Die künftigen Verhältnisse der bisherigen Guts- und Gerichtsherren zu den Gemeinden werden durch besondere Gesetze regulirt.“ Die erste Kammer hatte diese Paragrafhe als nicht in das Gesetz gehörig in Wegfall gebracht, und die zweite Kammer war unserem Beschlusse beigetreten. Es ist also hierüber nichts weiter zu sagen. Dagegen hatte die erste Kammer an der Stelle der ausgefallenen §. 7 eine neue §. 7 eingeschaltet, welche sich auf die Entschädigung bezog, welche den Berechtigten aus Staatscassen gewährt werden soll. Die zweite Kammer hat die ganze Paragrafhe abgelehnt. Weil nun Einverständnis im Vereinigungsverfahren darüber erzielt worden ist, so schlägt man die Paragrafhe in folgender Fassung vor: „Für alle Befugnisse, welche nach vorstehenden Bestimmungen in Wegfall gekommen sind, wird den Berechtigten eine Entschädigung aus Staatscassen gewährt. Sie besteht in dem 15fachen Betrage des zu ermittelnden durchschnittlichen Ertrags der letzten 10 Jahre, vom 31. December 1848 an zurückgerechnet. Insofern jedoch der Gesamtbetrag dieser Entschädigung die Summe von 500,000 Thaler übersteigen sollte, hat sich jeder zu Entschädigende eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen zu lassen. Ohne Entschädigung fallen nur diejenigen Befugnisse und respective Leistungen weg, deren Zweck sich mit dem Wegfall der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei erledigt, sowie die im ersten Satze der §. 27 des Gesetzes vom 23. November 1848 erwähnten.“ Dies ist die neue Fassung der §. 7. Die Deputation hat es nämlich für nöthig erachtet, daß die Zeit der Durchschnittsberechnung in das Gesetz aufgenommen werde. Früher stand sie nur im ständischen Antrage.

v. Posern: Ich will bei der jetzigen Lage der Dinge gegen den Ablösungsmodus zum 15fachen Betrage nichts einwenden, und das ist gewiß schon sehr viel; denn man wird mir zugestehen müssen, daß dies gewiß keine gerechte Ablösung zu nennen ist. Ich gebe selbst zu, daß die vorgeschlagene Summe von 500,000 Thalern vielleicht völlig ausreichend sein wird. Aber, meine Herren, ich kann es nicht unterdrücken, das Verknüpfen dieses Vorschlags an ein Bauschquantum, an eine abgegrenzte Summe, scheint mir das Princip der Gerechtigkeit, dessen Aufrechterhaltung doch unsere erste und heiligste Pflicht, also auch hierbei die Hauptsache sein muß, so sehr zu verletzen, so herabzuwürdigen, daß ich für meine Person es vorziehe, es für würdiger halte, mir lieber diese Rechte nehmen zu lassen, als zu solch' einem sogenannten Ablösungsgesetze meine Zustimmung zu geben, als dieser Ablösung beizustimmen und ihr sogar mein Ja zu ertheilen. Dann kann man uns wenigstens nicht nachsagen, — und ich fürchte sehr, daß man dies thun wird, — wir seien ja gesetzmäßig entschädigt worden. — Dann haben wir wenigstens das süße Bewußtsein, daß uns diese Rechte wirklich genommen worden sind! und daß man uns künftig nicht nachsagen und vorwerfen kann, wir hätten solch' eine Ablösung gutgeheißen, ihr unsere Zustimmung ertheilt. — Lieber will ich dem Lande diese Summe schenken, als zu einem solchen Gesetze meine Zustimmung geben! — Ich ertheile den geehrten Herren hierdurch keinen Rath, es fällt mir nicht ein, auf ihre gewiß wohlwogene Abstimmung einzuwirken, ich spreche und will nur meine Privatansicht über diesen ersten Theil des Gesetzes aussprechen. Was dagegen den zweiten Theil des Gesetzes anlangt, so will ich ihm unter den jetzt obwaltenden Umständen auch meine Zustimmung ertheilen.

v. Friesen: Zuerst eine specielle Bemerkung und dann eine allgemeine. Bei der Fassung, welche von unserm Herrn Referenten vorgelesen worden ist, hat die gesammte Deputation nicht concurrirt, sondern es waren die beiden Herren Referenten in Verbindung mit den königl. Commissarien ersucht worden, die Fassung für sich allein zu übernehmen und der Kammer vorzuschlagen. Entweder habe ich nicht richtig gehört oder nicht richtig verstanden, aber ich glaube, die Worte Seite 674 des Berichts: „ohne der Ablösung Seiten der Verpflichteten zu unterliegen“, können nicht ausgelassen werden, weil sie sich auf das Gesetz vom 21. Juli 1846 beziehen, und weil in diesem Gesetze die Rechte speciel genannt sind, welche einer Ablösung Seiten der Verpflichteten unterliegen, und nicht vom Staate entschädigt werden sollen. Ausdrücklich ist die Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 21. Juli 1846 zur Bedingung der Vereinbarung gemacht worden, und es dürften daher als Folge davon jene Worte wohl beizubehalten sein. Das ist die specielle Bemerkung, welche später ihre Beantwortung und Erledigung finden wird. Im Allgemeinen erlaube ich mir aber Folgendes zu erklären. Hätte ich mich heute für meine Person allein zu erklären, für meine Person allein